

HELMUT SCHWARZ

RECHTSANWALT
UND FACHANWALT
FÜR VERWALTUNGSRECHT

Hauptstraße 31
91315 Höchstadt an der Aisch

Telefon: 09193-5086258
Telefax: 09193-5086962

kontakt@rechtsanwalt-helmut-schwarz.de
www.rechtsanwalt-helmut-schwarz.de

**Unser Aktenzeichen: SCH-0207/23
(Bitte stets angeben!)**

31. Dezember 2023

RA Helmut Schwarz | Hauptstraße 31 | 91315 Höchstadt

An den
Landesverband bayerischer Taxi und
Mietwagenunternehmen e.V.
Herrn Christian Linz
Engelhardstraße 6
81369 München

per E-Mail: christian.linz@taxi-bayern.de

Landesverband bayerischer Taxi und Mietwagen Unternehmen e.V. Nürnberg

wegen Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Verbandsmitglieder,

Ihr Landesverband bat mich um eine erste Empfehlung bezüglich der damals gewährten Corona-Soforthilfen.

Zurzeit werden lebhafte Diskussionen über die Rückmeldung wegen der damals bewilligten und ausgezahlten bayerischen Corona-Soforthilfe geführt.

Nach der Aufforderung der Regierung von Mittelfranken haben sich alle Empfänger von Corona-Soforthilfen zurückzumelden, ob die damals pauschal unterstellte Existenzgefährdung infolge der Corona-Pandemie tatsächlich vorlag.

a.

Bei Personen- und Kapitalgesellschaften endet diese Frist zur Rückmeldung zurzeit am 29.02.2023.

Bezüglich Einzelunternehmer, Freiberufler und Selbstständige muss nach wie vor bis zum 31.12.2023 die Rückmeldung erfolgen, ob und gegebenenfalls, in welcher Höhe der

Bürozeiten:

Termine nach Vereinbarung

Montag - Donnerstag
09:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag
09:00 Uhr - 14:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Erlangen Höchstadt
IBAN: DE28 7635 0000 0060 1324 13
BIC: BYLADEM1ERH

Steuernummer:

213/273/01826

erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand in den 3 Monaten nach der Antragstellung die erzielten Einnahmen übersteigt.

b.

Im Internet ist teilweise die Empfehlung zu lesen, sich nicht zurückzumelden und die Frist ungenutzt verstreichen zu lassen.

Dem kann ich aus folgenden Überlegungen nicht zustimmen.

Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich um Billigkeitsregelungen nach Art. 53 bayerische Haushaltsordnung, welche ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden kann. Es handelt sich somit um freiwillige staatliche Maßnahmen, worauf der Bürger keinen gesetzlichen Anspruch hatte. Vielmehr erfolgte die Bewilligungsauszahlung der Corona-Soforthilfe im billigen Ermessen der Behörde.

Dies hat nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Folge, dass der Bürger nur einen Anspruch darauf hat, im Rahmen der freien Ermessensausübung der Behörde unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) geprüft zu werden. Die Behörde kann bei der Ermessensausübung nur das berücksichtigen, was sie weiß.

Dieser Grundsatz führt bei den Verwaltungsgerichten zu dem Ergebnis, dass die Überprüfung der Behördenentscheidung nur anhand der Tatsachengrundlage erfolgt, die die Behörde zum Zeitpunkt der Entscheidung kannte.

Wird der Behörde, durch Schweigen, keine Tatsachengrundlage unterbreitet, kann die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung nicht überprüft werden. Schlimmer noch ist, dass der Bürger dann keine Möglichkeit hat die Tatsachengrundlage im Gerichtsverfahren nachzuliefern.

Daher ist, als erstes Zwischenergebnis, festzuhalten, dass eine Rückmeldung sehr wohl innerhalb der Frist erfolgen sollte. Dabei sind der Behörde alle Tatsachen mitzuteilen, die aus Ihrer Sicht Entscheidung relevant sind.

c.

Sollten Sie, gegebenenfalls unter Mithilfe Ihres Steuerberaters, bei der Rückmeldung zu dem Ergebnis kommen, dass Sie nach vorläufigem Ergebnis mit einer Rückzahlung zu rechnen haben, sollten Sie nicht sofort zurückzahlen, sondern auf den Rücknahmebescheid der Behörde warten.

Die Bewilligung der Corona-Soforthilfe erfolgte durch einen Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid), welcher Ihnen zuzug und die Höhe der Soforthilfe bestimmte.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines Zuwendungsbescheides ist Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG.

Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Bei einem Verwaltungsakt, der (wie bei Zuwendungsbescheiden) eine einmalige Geldleistung gewährt, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen durfte und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 bayerisches VwVfG).

Bei der künftigen Überprüfung des Liquidationsengpasses (Grund für die Rückmeldung) wird die Rechtsfrage relevant werden, ob bei Taxiunternehmen die Personalkosten als Ausgaben tatsächlich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zurzeit gehen die Verwaltungsgerichte noch davon aus, dass es einer ständigen Verwaltungspraxis entspricht, die Personalkosten nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

d.

In Ihrem Fall, als Taxiunternehmen, wird es in Zukunft auf die Rechtsfrage ankommen, ob Sie durch die Ausklammerung der Personalkosten bei der Berechnung der Existenzgefährdung im Rahmen der Corona-Soforthilfe ungleich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz behandelt werden. Hiernach muss ungleiches, entsprechend seiner Andersartigkeit, anders behandelt werden.

Bei Taxiunternehmen besteht aus meiner Sicht ein relevanter Unterschied zu anderen Unternehmen, wie zB Gaststätten.

Taxiunternehmen sind nach § 21 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet den genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den Betrieb aufrechtzuerhalten. Insofern unterscheiden Sie sich als Taxiunternehmen von anderen Unternehmern, die den Betrieb gänzlich stilllegen konnten (zB Gaststätten).


Ich empfehle Ihnen daher dringend, bei der Rückmeldung darauf hinzuweisen, dass sie nach § 21 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet waren, auch während der Corona-Pandemie den Taxibetrieb aufrechtzuerhalten und es daher angemessen ist, in Ihrem speziellen Fall die tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Seiten der Betriebskosten mit zu berücksichtigen. Dieser Hinweis sollte in einem gesonderten Schreiben erfolgen, da in dem Formblatt hierfür kein Platz vorhanden ist.

Möglicherweise kann dies, zu Ihren Gunsten, auch im Rahmen der Erlassprüfung erfolgen, mit dem Ergebnis, dass Sie zwar grundsätzlich verpflichtet wären die Rückzahlung vorzunehmen, jedoch diese Pflicht, aus Billigkeitsgründen, erlassen wird.

Betonen möchte ich nochmals, dass die Behörde nur das bei ihrer Prüfung (auch Erlassprüfung) berücksichtigen kann, was sie weiß.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne in meiner Rechtsanwaltskanzlei, Hauptstraße 31, 91315 Höchstadt/Aisch unter der Telefonnummer **09193-5086258** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



H. Schwarz
*Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*